



MARKUS ACHLEITNER

WIRTSCHAFTS-LANDESRAT
VON OBERÖSTERREICH

Herrn Landtagsdirektor
Dr. Wolfgang Steiner
Oö. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: LR.Achleitner@ooe.gv.at
Tgb.Nr.-174.682/16-2020-Tr/Em

✓ 30. September 2020

Petition der Bürgerinitiative Natternbach betreffend die Errichtung eines Fußball- Kunstrasenplatzes (Beilage 21340/2020)

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor Dr. Steiner!

Der Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 beschlossen, eine ergänzende Stellungnahme zur Petition der Bürgerinitiative Natternbach aus Sicht der Raumordnung einzufordern. Die Gemeinde Natternbach als zuständige Widmungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 27. August 2020 eine der Landtagsdirektion vorliegende umfangreiche Stellungnahme zum seinerzeitigen Widmungsverfahren abgegeben, die ich stellvertretend für die Aufsichtsbehörde wie folgt ergänzen darf:

Zur grundsätzlichen Standortwahl ist anzuführen, dass es sich beim Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 6.11 bzw. ÖEK 3.6 um die Erweiterung der bereits bestehenden Sport- und Spielfläche unweit des Zentrums von Natternbach handelte. Ausgangspunkt war die notwendige Verlegung von bestehenden Trainingsplätzen in der Erweiterungsfläche des bestehenden touristischen Leitbetriebes Ikuna. Bereits im Verfahren selbst wurden die in der Petition aufgezeigten Aspekte teilweise fachlich behandelt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestanden keine Einwände.



MARKUS ACHLEITNER

WIRTSCHAFTS-LANDESRAT
VON OBERÖSTERREICH

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht wurde die Flächenwidmungsplanänderung intensiv geprüft und schließlich auch positiv beurteilt. Zur Lage innerhalb des 30- und 100-jährigen Hochwasserabflussbereiches ist anzumerken, dass die grundsätzliche Nutzung einer Rasenfläche den Hochwasserabfluss per se nicht behindert. Sollten zusätzlich dazu bauliche Anlagen errichtet werden, sind diese wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Um sicherzustellen, dass auch keine Geländeänderungen stattfinden können, wurde in der Legende mittels Index (Gr2) klargestellt, dass auch Geländeänderungen nur mit wasserrechtlicher Bewilligung möglich sind.

Im Hinblick auf die Einwendungen zu den Lärm- und Lichtemissionen muss zunächst festgehalten werden, dass im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren nur die abstrakte Standorteignung als Sport- und Spielfläche geprüft wird. Konkrete Festlegungen werden in nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Bauverfahren getroffen. Was die Lichtemissionen betrifft, so wurde seitens der Gemeinde bereits ein Projekt mit lichttechnischer Berechnung dargelegt. Dabei wurde abschließend festgestellt, dass die Einhaltung der lichttechnischen Immissionsgrenzwerte bei Anrainern (Blendung und Raumaufhellung) technisch möglich erscheint.

Die besagte Änderung des Flächenwidmungsplanes ist mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26. März 2019, ZI. RO-2018-355328/25-Ja genehmigt worden und seit 16. April 2019 auch rechtskräftig.

Mit besten Grüßen

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat